

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 02.06.2004

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
Über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
(BestattG)

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) ¹ Leiche ist der Körper eines Menschen, der keine Lebenszeichen mehr aufweist und bei dem der körperliche Zusammenhang noch nicht durch den Verwesungsprozess völlig aufgehoben ist.

² Eine Leiche ist auch ein aus einem Schwangerschaftsabbruch stammender Embryo oder Fötus sowie der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach der Trennung vom Mutterleib

1. das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat (Lebendgeborenes) und sodann der Tod eingetreten ist, oder
2. kein in Nummer 1 genanntes Lebenszeichen festgestellt wurde und das Gewicht mindestens 500 Gramm betrug (Totgeborenes), oder
3. kein in Nummer 1 genanntes Lebenszeichen festgestellt wurde und die zwölfte Schwangerschaftswoche überschritten war.

(2) Fehlgeborenes ist eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm, bei der nach der Trennung vom Mutterleib kein in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genanntes Lebenszeichen festgestellt wurde.

(3) Leichenhallen sind ausschließlich zur vorübergehenden Aufbewahrung von Leichen bestimmte Räume auf Friedhöfen, in Krematorien, in medizinischen Einrichtungen, in pathologischen Instituten, bei Polizeibehörden sowie bei Bestattungsunternehmen und ähnlichen Einrichtungen.

(4) ¹ Friedhöfe sind alle von einem Träger nach § 11 Absatz 1 für die Beisetzung Verstorbener oder deren Asche besonders gewidmeten, klar abgegrenzten und eingefriedeten Grundstücke, Anlagen oder Gebäude bis zu deren Aufhebung. ² Als Friedhöfe gelten auch alle im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits vorhandenen privaten Bestattungsplätze.

§ 2

Verpflichtung zur ärztlichen Leichenschau

(1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache von einer Ärztin oder einem Arzt äußerlich zu untersuchen (Leichenschau).

(2)¹ Die Leichenschau haben unverzüglich zu veranlassen

1. die zum Haushalt der verstorbenen Person gehörenden Personen,
2. die Person, in deren Wohnung oder Einrichtung oder auf deren Betriebsgrundstück sich der Sterbefall ereignet hat und
3. jede Person, die die Leiche auffindet.

²Die Pflicht nach Satz 1 entfällt, sobald die Leichenschau veranlasst oder die Polizei benachrichtigt ist.

(3)¹ Zur Vornahme der Leichenschau sind verpflichtet:

1. beim Sterbefall in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, die Einrichtung und
2. beim Sterbefall außerhalb einer in Nummer 1 genannten Einrichtung die erreichbaren niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie die Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst.

²Die Leichenschau kann auf die Feststellung des Todes beschränken, wer durch weitere Feststellungen sich selbst oder eine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, wenn dafür gesorgt ist, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt.

(4)¹ Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst können sich auf die Feststellung des Todes sowie des Todeszeitpunktes oder des Zeitpunktes der Leichenauffindung beschränken, wenn sie durch die Durchführung der vollständigen Leichenschau an der Wahrnehmung der Aufgaben im Notfall- oder Rettungsdienst gehindert wären und, insbesondere durch Benachrichtigung der Polizei, dafür sorgen, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt. ²Es ist unverzüglich eine auf die getroffenen Feststellungen beschränkte Todesbescheinigung auszustellen.

§ 3

Durchführung der Leichenschau

(1)¹ Die Leichenschau ist unverzüglich durchzuführen. ²Sie soll an dem Ort vorgenommen werden, an dem sich die Leiche befindet. ³Wer die Leichenschau durchführen will oder als Helferin oder Helfer hinzugezogen wird, darf jederzeit den Ort betreten, an dem sich die Leiche befindet; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt. ⁴Befindet sich die Leiche nicht in einem geschlossenen Raum oder ist aus anderen Gründen an diesem Ort eine ordnungsgemäße Leichenschau nicht möglich oder zweckmäßig, so kann sich die Ärztin oder der Arzt auf die Todesfeststellung beschränken, wenn sichergestellt ist, dass die vollständige Leichenschau an einem geeigneten Ort durchgeführt wird.

(2) Die Leichenschau ist an der vollständig entkleideten Leiche unter Einbeziehung aller Körperregionen durchzuführen.

(3)¹ Angehörige sowie Personen, die die verstorbene Person behandelt oder gepflegt haben, sind verpflichtet, der Ärztin oder dem Arzt auf Verlangen Auskunft über Krankheiten und andere Gesundheitsschädigungen der verstorbenen Person und über sonstige für ihren Tod möglicherweise ursächliche Ereignisse zu erteilen. ²Sie können die Auskunft verweigern, soweit sie durch die Aus-

kunft sich selbst oder eine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

(4) ¹ Besteht ein Anhaltspunkt für einen nicht-natürlichen Tod, ist die Todesart ungeklärt oder kann die Ärztin oder der Arzt die verstorbene Person in angemessener Zeit nicht identifizieren, so ist sie oder er verpflichtet, unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. ² Die Ärztin oder der Arzt hat in einem solchen Fall von der Leichenschau abzusehen oder diese zu unterbrechen und bis zum Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft dafür zu sorgen, dass keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden.

(5) Die Ärztin oder der Arzt hat die Leiche deutlich sichtbar zu kennzeichnen, wenn

1. die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war,
2. ein meldepflichtiger Nachweis von Krankheitserregern vorliegt, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden können, oder
3. eine sonstige Gefahr von der Leiche ausgeht oder ein Verdacht hierfür besteht.

§ 4

Todesbescheinigungen und Datenschutz

(1) ¹ Unverzüglich nach Beendigung der Leichenschau hat die Ärztin oder der Arzt eine Todesbescheinigung auszustellen. ² Die Todesbescheinigung dient dem Nachweis des Todeszeitpunktes, der Todesart, der Todesursache, der Prüfung, ob seuchenhygienische oder sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und der Forschung.

(2) ¹ Todesbescheinigungen sind von der für den Sterbeort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde auf ihre ordnungsgemäße Ausstellung zu überprüfen. ² Wer eine Todesbescheinigung ausgestellt hat, ist verpflichtet, auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde die Angaben darin zu vervollständigen und zur Überprüfung erforderliche Auskünfte zu erteilen. ³ Wer die verstorbene Person vor dem Tod ärztlich behandelt hat, ist verpflichtet, auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der Todesbescheinigung erforderlich sind.

(3) Das Fachministerium kann durch Verordnung regeln

1. den Inhalt der Todesbescheinigung
2. unbeschadet der Regelungen in dem Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen
 - a) die Übermittlung der Todesbescheinigung an die untere Gesundheitsbehörde,
 - b) die Pflicht zur Übermittlung der Todesbescheinigung bei der Landesstatistikbehörde und bei Polizeidienststellen,
 - c) die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Todesbescheinigungen,
 - d) die Auswertung von Todesbescheinigungen sowie
 - e) die Aufbewahrung von und den sonstigen Umgang mit Todesbescheinigungen.

(4) ¹ Die untere Gesundheitsbehörde hat Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Todesumstände glaubhaft machen, auf Antrag Einsicht in die Todesbescheinigung zu gewähren oder Auskünfte daraus zu erteilen, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der verstorbenen Person beeinträchtigt werden. ² Hochschulen und anderen mit wis-

senschaftlicher Forschung befassten Stellen kann sie nach Maßgabe des § 25 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes auf Antrag Einsicht in Todesbescheinigungen gewähren, soweit dies für ein wissenschaftliches Vorhaben erforderlich ist. ³Nach Satz 1 oder 2 übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur für die im Antrag angegebenen Zwecke verarbeitet werden.

§ 5

Aufbewahrung und Beförderung von Leichen

(1) ¹Jede Leiche ist innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes, bei späterem Auffinden unverzüglich, nach Durchführung der Leichenschau in eine Leichenhalle zu überführen. ²Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, sofern Gründe der Hygiene nicht entgegenstehen.

(2) ¹Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen und bei Bestattungsfeierlichkeiten den Sarg zu öffnen. ²Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, jedoch nicht in einem Fall des § 3 Absatz 5.

(3) ¹Leichen sind in geschlossenen, feuchtigkeitsundurchlässigen Särgen zu befördern. ²Dabei sind die für die Bestattung nach § 7 Absatz 2 erforderlichen Bescheinigungen mitzuführen. ³Für die Beförderung in einem Fahrzeug im Straßenverkehr dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die ausschließlich für den Transport von Särgen und Urnen bestimmt und hierfür eingerichtet sind.

⁴Unterbrechungen bei der Beförderung sind zu vermeiden. ⁵Die untere Gesundheitsbehörde kann von den Anforderungen der Sätze 3 und 4 im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für die Bergung von Leichen einschließlich der Beförderung verunglückter Personen von der Unfallstelle.

(5) Wer eine Leiche einsargt, die nach § 3 Absatz 5 besonders zu kennzeichnen ist, hat den Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

(6) ¹Aus dem Ausland dürfen Leichen nur dann nach Niedersachsen befördert werden, wenn aus einer Kennzeichnung auf dem Sarg und zusätzlich aus einem Leichenpass oder einer amtlichen Bescheinigung hervorgeht, ob die verstorbene Person an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat. ²Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen zulassen. ³Für die Beförderung einer Leiche von Niedersachsen an einen Ort außerhalb Niedersachsens stellt die untere Gesundheitsbehörde auf Antrag einen Leichenpass aus. ⁴Sie kann die dafür erforderlichen Nachweise verlangen und Auskünfte einholen.

(7) Das Fachministerium kann durch Verordnung den Inhalt des Leichenpasses nach Absatz 6 Satz 3 regeln.

§ 6

Bestattung

(1) ¹Leichen sind zu bestatten. ²Auf Verlangen eines Elternteils ist auch ein Fehlgeborenes sowie ein aus einem Schwangerschaftsabbruch stammender Embryo oder Fötus vor Vollendung der zwölften Schwangerschaftswoche zur Bestattung zuzulassen.

(2) ¹Fehlgeborene sowie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen, die nicht bestattet werden, sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen.

²Wenn bei einem Fehlgeborenen die Trennung vom Mutterleib in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart einer Ärztin oder eines Arztes erfolgt ist, hat diese medizinische Einrichtung oder die Ärztin oder der Arzt die Eltern auf die Bestattungsmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 2 hinzuweisen. ³Wünschen die Eltern keine Bestattung, hat diese medizinische Einrichtung oder die Ärztin oder der Arzt die Beseitigung sicherzustellen.

(3) ¹Vorbehaltlich eines schriftlich geäußerten Willens der verstorbenen Person haben in folgender Rangfolge für die Bestattung zu sorgen

1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragener Lebenspartner,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Enkelkinder,
6. die Großeltern und
7. die Partnerin oder der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen und nicht lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft.

²Kommen die vorrangig Verpflichteten ihrer Pflicht nicht nach, so haben auch die nächstrangig Verpflichteten für die Bestattung zu sorgen.

(4) ¹Sorgt niemand für die Bestattung, so hat die für den letzten Wohnsitz zuständige Gemeinde als allgemeine Verwaltungsbehörde die Bestattung zu veranlassen. ²Die erstrangig Bestattungspflichtigen haften der Gemeinde als allgemeinen Verwaltungsbehörde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten. ³Diese werden durch Leistungsbescheid festgesetzt. ⁴Lassen sich die Bestattungskosten von den erstrangig Verpflichteten nicht erlangen, so treten die nächstrangig Verpflichteten an deren Stelle.

§ 7

Zeitpunkt der Bestattung, Bestattungsdokumente

(1) ¹Leichen dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet werden. ²Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

(2) Bei der Bestattung müssen die Sterbeurkunde, die Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesamtes über die Beurkundung des Sterbefalles oder die ortspolizeiliche Genehmigung nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes und in den Fällen des § 3 Absatz 4 außerdem die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 Absatz 2 der Strafprozessordnung vorliegen.

(3) Zur Bestattung eines Fehlgeborenen sowie eines Embryos oder Fötus ist dem Träger des Friedhofs oder des Krematoriums lediglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter ergibt.

§ 8

Bestattungsarten

¹ Die Bestattung kann nur als Begräbnis (Erdbestattung) oder als Einäscherung mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden. ² Art und Ort der Bestattung richten sich nach dem Willen der verstorbenen Person. ³ Ist der Wille nicht bekannt, entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge des § 6 Absatz 3. ⁴ Für die Leiche einer unbekannt Person ist nur die Erdbestattung zulässig.

§ 9

Erdbestattung

¹ Erdbestattungen sind nur in feuchtigkeitsundurchlässigen Särgen und nur auf Friedhöfen nach § 1 Absatz 4 Satz 1 zulässig. ² Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme von der Sargpflicht nach Satz 1 und eine Erdbestattung auf einem Friedhof nach § 1 Absatz 4 Satz 2 zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

§ 10

Feuerbestattung

(1) ¹ Einäscherungen dürfen nur in einem Krematorium vorgenommen werden. ² Die Einäscherung einer Leiche darf erst durchgeführt werden, wenn durch eine zweite Leichenschau bestätigt worden ist, dass kein Anhaltspunkt für einen nicht-natürlichen Tod besteht, und wenn außerdem die für den Sterbeort zuständige Polizeidienststelle mitgeteilt hat, dass ihr kein Anhaltspunkt für einen nicht-natürlichen Tod bekannt ist.

(2) ¹ Die zweite Leichenschau ist von einer Ärztin oder einem Arzt durchzuführen, die oder der der unteren Gesundheitsbehörde angehört oder von dieser hierfür ermächtigt ist. ² Es dürfen nur Ärztinnen und Ärzte ermächtigt werden, die die Anerkennung zum Führen der Facharzt- oder Gebietsbezeichnung "Rechtsmedizin", "Pathologie" oder "Öffentliches Gesundheitswesen" erhalten haben. ³ § 3 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) ¹ Zur Einäscherung müssen sich die Leichen in einem brennbaren, feuchtigkeitsundurchlässigen Sarg befinden. ² Sie dürfen nur einzeln eingeäschert werden. ³ Die Asche einer jeden Leiche ist in einer Urne aufzunehmen. ⁴ Diese ist zu verschließen und mit dem Namen der verstorbenen Person zu kennzeichnen. ⁵ Bevor das Krematorium die Urne mit der Asche aushändigt oder versendet, muss es sich vergewissern, dass eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist. ⁶ Die Beisetzung ist in der Regel als gesichert anzusehen, wenn die Urne mit der Asche an ein Bestattungsunternehmen übergeben wird.

(4) Das Krematorium hat jede Einäscherung mit Datum und dem Namen der verstorbenen Person sowie den Verbleib der Urne mit der Asche in ein Verzeichnis einzutragen. ² Die Eintragungen müssen mindestens 5 Jahre lang für die untere Gesundheitsbehörde zur Einsicht bereitgehalten werden.

(5) ¹ Die Urne mit der Asche ist auf einem Friedhof nach § 1 Absatz 4 Satz 1 beizusetzen. ² Die untere Gesundheitsbehörde kann die Beisetzung der Urne mit der Asche im Einzelfall auf einem

Friedhof nach § 1 Absatz 4 Satz 2 zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.³ Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften darf die Urne mit der Asche auf Wunsch der verstorbenen Person von einem Schiff aus im Küstengewässer beigesetzt werden.⁴ Veranlasst eine Behörde nach § 6 Absatz 4 die Bestattung, so ist eine Urnenbeisetzung nach Satz 3 nicht zulässig.

(6)¹ Krematorien sind verpflichtet, Fehlgeborene sowie Embryonen und Föten im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 2 einzuäschern; das Grundrecht auf Berufsausübung (Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.² Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11

Friedhöfe

(1)¹ Träger von Friedhöfen können nur Gemeinden sowie Kirchen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sein.² Friedhofsträger können mit der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere mit der Errichtung und dem Betrieb des Friedhofs, Dritte beauftragen; die Trägerschaft bleibt dadurch unberührt.

(2) Der Träger eines Friedhofes hat über die Bestattungen so Buch zu führen, dass sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

(3) Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung aller in der Gemeinde verstorbener Personen zuzulassen, wenn die Gemeinde keinen eigenen Friedhof unterhält und auch nicht durch Vereinbarung sichergestellt hat, dass der Friedhof eines anderen Trägers benutzt werden kann.

(4) Die Friedhofsträger sind verpflichtet, die Bestattung von Fehlgeborenen sowie Embryonen und Föten im Fall des § 6 Absatz 1 Satz 2 zuzulassen.

§ 12

Mindestruhezeiten

¹ Die Mindestruhezeit nach jeder Bestattung beträgt 20 Jahre. ² Die untere Gesundheitsbehörde kann für einzelne Friedhöfe nach § 1 Absatz 4 oder Teile davon eine längere Mindestruhezeit nach Erdbestattungen festlegen, wenn anderenfalls für die Umgebung eine gesundheitliche Gefahr zu erwarten ist. ³ Vom Ablauf der Mindestruhezeit kann die untere Gesundheitsbehörde im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

§ 13

Ausgrabungen und Umbettungen

¹ Unbeschadet der Regelungen des § 12 dürfen Leichen und Aschenreste in Urnen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde als allgemeiner Verwaltungsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. ² Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. ein wichtiger Grund vorliegt oder

2. ein Friedhof nach § 1 Absatz 4 oder der Teil eines solchen Friedhofs im öffentlichen Interesse aufgehoben werden soll und ohne die Umbettung die Aufhebung nicht möglich wäre.

§ 14

Aufhebung von Friedhöfen

¹Friedhöfe und Teile von Friedhöfen und Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn die Mindestruhezeit nach allen Bestattungen abgelaufen ist. ²Die Gemeinde als allgemeine Verwaltungsbehörde kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Umbettung der Leichen und Aschenreste in Urnen, deren Mindestruhezeit noch nicht abgelaufen ist, sichergestellt ist.

§ 15

Vollstreckung von Friedhofsgebühren

¹Die Vollstreckung der auf Grund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen erhobenen kirchlichen Friedhofsgebühren obliegt den Gemeinden. ²Diese führen die Vollstreckung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz durch.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 die Leichenschau nicht oder nicht unverzüglich veranlasst, es sei denn, es liegt ein Fall des § 2 Absatz 2 Satz 2 vor,
2. entgegen § 2 Absatz 3 die Leichenschau nicht durchführt,
3. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 2 eine Todesbescheinigung nicht ausstellt,
4. die Leichenschau nicht unverzüglich oder nicht in der in § 3 Absatz 1 und 2 beschriebenen Weise durchführt,
5. entgegen § 3 Absatz 3 oder § 4 Absatz 2 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 eine Todesbescheinigung nicht ausstellt,
7. eine Todesbescheinigung nicht richtig oder nicht gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 ausstellt,
8. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 eine Todesbescheinigung nicht vervollständigt,
9. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 3 personenbezogene Angaben nicht nur zu dem im Antrag angegebenen Zweck verarbeitet,
10. entgegen § 7 Absatz 1 eine Leiche vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet, es sei denn, es liegt ein Fall des § 7 Absatz 1 Satz 2 vor,
11. eine Leiche bestattet, ohne dass die nach § 7 Absatz 2 erforderlichen Bescheinigungen vorliegen,
12. eine Erdbestattung entgegen § 9 Satz 1 nicht oder nicht in einem feuchtigkeitsundurchlässigen Sarg oder außerhalb eines Friedhofs nach § 1 Absatz 4 Satz 1 vornimmt, es sei denn, es liegt ein Fall des § 9 Satz 2 vor,

13. eine Urne mit der Asche nicht oder entgegen § 10 Absatz 5 Satz 1 beisetzt, es sei denn, es liegt ein Fall des § 10 Absatz 5 Sätze 2 und 3 vor,
 14. eine Leiche entgegen § 13 Satz 1 ausgräbt oder umbettet.
- (2)** Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer aufgrund des § 4 Absatz 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3)** Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 17

Aufhebung von Vorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Nds. GVBl. Sb II S. 279), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246),
2. die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1942 (Nds. GVBl. Sb. II S. 280),
3. das Gesetz über das Leichenwesen vom 29. März 1963 (Nds. GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101),
4. die Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29. Oktober 1964 (Nds. GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1986 (Nds. GVBl. S. 303),
5. das Gesetz betreffend die Feuerbestattung vom 14. September 1911 (Nds. GVBl. Sb. III S. 61),
6. das Gesetz über die Einäscherung vom 22. Oktober 1925 (Nds. GVBl. Sb. II S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281),
7. das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. November 1927 (Nds. GVBl. Sb. II S. 286),
8. Abschnitt XXI der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter – Besonderer Teil) vom 30. März 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 170) und
9. die Verordnung betreffend die Regulierung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander vom 14. Januar 1851 (Nds. GVBl. Sb. III S. 123).

(2) Es wird gestrichen:

§ 15 a des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 760).

§ 18

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz tritt am.....in Kraft. ² Abweichend von Satz 1 treten § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 7 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Für die CDU-Fraktion

Für die FDP-Fraktion

David McAllister MdL
Fraktionsvorsitzender

Dr. Philipp Rösler
Fraktionsvorsitzender

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziele des Gesetzes**

Das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen in Niedersachsen ist unübersichtlich in zahlreichen – zum größten Teil veralteten (vgl. § 17 des Entwurfs) – Gesetzen und Verordnungen geregelt, die den heutigen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen.

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind politische Schwerpunkte im Land und im Bund. Ministerpräsident Wulff hat in seiner Regierungserklärung vom 04.03.2003 angekündigt, die Zahl der Gesetze und Verordnungen, vor allem aber die der Verwaltungsvorschriften, um mindestens ein Drittel innerhalb dieser Legislaturperiode zu reduzieren. Ziel dieser Deregulierungsoffensive, die parallel zur Modernisierung der Verwaltung gestartet wurde, ist der Abbau von entbehrlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von bürokratischen Belastungen. Die Landesregierung orientiert sich dabei an Anforderungen der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Kommunen.

Das Novellierungsvorhaben, das dieser Forderung Rechnung trägt, ist durchgängig getragen vom Gedanken der Deregulierung. Es sollen lediglich insoweit Regelungen geschaffen werden, als juristische und/oder gesundheitliche Aspekte eine einheitliche Verfahrensweise erforderlich machen. Wo dies nicht der Fall ist, wird den bestattungsberechtigten Personen für die Totenfürsorge bzw. im Friedhofswesen den Gemeinden, Kirchen, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie anderen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Handlungsfreiheit eingeräumt. Vornehmliche Ziele des Novellierungsvorhabens sind demzufolge eine Zusammenführung der überarbeiteten bestehenden und der neu zu konzipierenden Vorschriften.

Das Bundesministerium des Inneren hat 1994 – einer Entschließung der Gesundheitsministerkonferenz folgend – in Anlehnung an die Empfehlungen der WHO die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes geändert und das Kriterium für die personenstandsrechtliche Definition von Tot- und Fehlgeburten neu festgesetzt. Demnach gilt seit 1994 ein Kind, bei dem sich keine Merkmale des Lebens gezeigt haben, nur dann als Fehlgeburt und wird in den Personenstandsbüchern nicht beurkundet, wenn es weniger als 500 g wiegt (bis 1994 Gewichtsgrenze 1.000 g). Kinder, die keine Merkmale des Lebens gezeigt haben, jedoch mindestens 500 g wiegen, gelten im Sinne des Personenstandsgesetzes als totgeborene oder in der Geburt verstorbene Kinder. Diese veränderte Rechtslage ist gegenwärtig im Zusammenhang mit den Pflichten gegenüber den Standesämtern zu beachten.

Mit dieser personenstandsrechtlichen Änderung war indessen nicht zwingend und automatisch auch eine Änderung des Bestattungsrechts verbunden, weil das Bestattungsrecht in die Kompetenz der Bundesländer fällt. In Niedersachsen liegt die entsprechende Grenze derzeit (§ 1 Abs. 3 Gesetz über das Leichenwesen vom 29.3.1963 – Nds. GVBl. S. 142 -, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.3.1990 – Nds. GVBl. S. 101) noch bei einer Größe von 35 cm. Durch § 1 Absatz 1 und 2 des Entwurfs soll eine Angleichung an das Personenstandsrecht erreicht werden.

II. Kosten

Insgesamt ist weder für die öffentliche Hand (Land und kommunale Gebietskörperschaften sowie die Kirchen in ihrer Eigenschaft als Friedhofsträger) noch für die Betroffenen (Hinterbliebene, Ärzteschaft, Bestattungsunternehmen) mit zusätzlichen Kosten zu rechnen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, Auswirkungen von familien- und frauenpolitischer Bedeutung und Auswirkungen auf Menschen mit Schwerbehinderung

Familien- und frauenpolitischen Belangen soll durch die Neuregelungen über Totgeborene (s. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes), über Fehlgeborene (Erörterungen unter B. Zu § 1 Absatz 2, Zu § 6 Absatz 1 und Absatz 2, Zu § 7 Absatz 3 sowie Zu § 11 Absatz 4) und über Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen (Darlegungen unter B. Zu § 1 Absatz 1, Zu 6 Absatz 1 und Absatz 2, Zu § 7 Absatz 3 sowie Zu § 11 Absatz 4) Rechnung getragen werden.

Auswirkungen auf umwelt- und behindertenpolitische Belange bestehen nicht.

IV. Beteiligung von Verbänden und Organisationen

Anzuhören sind die in der Anlage aufgeführten Verbände und Organisationen (*wird später fertig gestellt*).

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift definiert und erläutert die Begriffe der menschlichen Leiche, der Lebendgeborenen, der Totgeborenen, der Fehlgeborenen, der Leichenhallen und der Friedhöfe. Was den Begriff der menschlichen Leiche anbelangt, ist die Definition von Bedeutung für bestimmte Rechtsfolgen, die an den Leichenbegriff anknüpfen, wie z. B. die Pflicht, eine Leichenschau zu veranlassen und eine Bestattung vorzunehmen.

(Absatz 1)

Satz 1 grenzt den Körper einer toten Person vom menschlichen Skelett ab. Das Skelett – bei ihm besteht der körperliche Zusammenhang im Allgemeinen in Folge der Verwesung nicht mehr – ist nicht mehr menschliche Leiche und unterliegt daher weder der Leichenschau noch dem Bestattungszwang. Sollten Angehörige ermittelt werden, können diese eine Bestattung veranlassen. In allen anderen Fällen sollte eine hygienische und den guten Sitten entsprechende Beseitigung vorgenommen werden.

Anders verhält es sich mit Leichen, bei denen der körperliche Zusammenhang aus anderen als Verwesungsgründen aufgehoben ist (z. B. bei sog. Bahnleichen oder bei Leichen nach einem Flugzeugabsturz oder ähnlichen Unglücksfällen). Auch solche Leichen fallen unter den Leichenbegriff des Satzes 1 mit der Folge, dass an ihnen unter der Voraussetzung, dass der Zustand der Leiche dies noch ermöglicht, eine Leichenschau durchzuführen ist und eine Bestattung stattzufinden hat.

In Satz 2 Buchst. 1 werden die Begrifflichkeiten aus § 21 Absatz 2, § 70 Personenstandsgesetz (PStG) i. d. F. vom 8.8.1957, zuletzt geändert durch Art. 14 Drittes Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften v. 21.8.2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) i. d. F. d. B. vom 26.2.1977, zuletzt geändert durch Art. 18 Drittes Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften v. 21.8.2002 (BGBl. I S. 3322), verwandt.

Satz 2 Buchst. 2 orientiert sich, um einen Gleichklang der Rechtsordnung herzustellen, an der Änderung von § 29 Abs. 2 PStV im Jahr 1994, wonach die Abgrenzung von einer Fehlgeburt zu einer Totgeburt allein bei 500 Gramm liegt.

Satz 2 Buchst. 3 stellt klar, dass – unabhängig vom Gewicht – abgestorbene Embryonen und Föten nach Ablauf der 12. Schwangerschaftswoche Leichen sind.

(Absatz 2)

Fehlgeborene unter 500 Gramm im Sinne § 29 Abs. 3 PStV sind begriffstechnisch keine Leichen. Sie unterliegen keiner Leichenschau oder Bestattungspflicht. Eine Bestattung ist jedoch auf Wunsch eines Elternteils gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 möglich. Auf § 6 Absatz 2 sowie § 11 Absatz 4 wird hingewiesen.

(Absatz 3)

Absatz 3 zählt beispielhaft auf, in welche Einrichtungen Leichen zur vorübergehenden Aufbewahrung verbracht werden können. Ähnliche Einrichtungen sind zugelassen.

(Absatz 4)

Mit Satz 1 soll klar gestellt werden, dass Friedhofsträger ausschließlich die in § 11 Absatz 1 aufgelisteten Körperschaften des öffentlichen Rechts sein dürfen. Diese Körperschaften können, wie bereits bisher, beispielsweise auch einen Waldfriedhof in einem entfernter gelegenen Wald oder ähnlichem Gebiet betreiben. Es muss allerdings den Anforderungen des Satzes 1 (und den weiter in Frage kommenden Rechtsvorschriften) genügt werden, d. h. es muss sich um besonders gewidmete, klar abgegrenzte und eingefriedete Grundstücke, Anlagen oder Gebäude wie beispielsweise Friedhöfe, Kirchengrundstücke, Kirchen, Urnenhallen und Urnenwände handeln. Private Träger kommen nicht in Betracht. Mit der Diktion des Satzes 2 wird lediglich den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vorhandenen privaten Bestattungsplätzen Bestandsschutz eingeräumt.

Zu § 2

(Absatz 1)

Bei der Leichenschau handelt es sich regelmäßig um eine nur äußerliche Untersuchung der Leiche. Sie dient in erster Linie dazu festzustellen, ob die Person noch lebt oder bereits verstorben ist. Ist der Tod ärztlich zuverlässig festgestellt worden, ist der Zeitpunkt des Todes so genau wie möglich festzustellen, weil dieser Anknüpfungspunkt für zahlreiche Rechtsfolgen, insbesondere im Familien-, Erb- und Versicherungsrecht sein kann. Die Feststellung der Todesart soll klarstellen, ob es sich um einen natürlichen oder einen nicht-natürlichen Tod handelt oder ob die Todesart ungeklärt ist. Die Erfassung der Todesursache ist bundesrechtlich vorgeschrieben (Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der jeweils gültigen Fassung). Die wissenschaftliche Auswertung dieser Angaben ist unentbehrlich für die medizinische Forschung und für gesundheitspolitische Maßnahmen.

(Absatz 2)

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, wer eine Ärztin oder einen Arzt zu benachrichtigen und damit die Leichenschau zu veranlassen hat für den Fall, dass es nicht bereits eine andere Person getan hat oder die Polizei benachrichtigt ist (Satz 2). Die Regelung weicht aus Gründen der Praktikabilität von dem Grundsatz ab, nach dem den Angehörigen die Totenfürsorge obliegt, weil die Leichenschau keinen Aufschub duldet und die nächsten Angehörigen oft nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar sind. Die Aufzählung, die als Rangfolge zu sehen ist, knüpft daran an, wo sich Sterbefälle ereignen können und sich Personen befinden, die am schnellsten eine Ärztin oder einen Arzt benachrichtigen können.

(Absatz 3)

Bei Sterbefällen in Krankenhäusern (Satz 1 Nr. 1) und anderen Einrichtungen mit ärztlicher Betreuung (z. B. Justizvollzugsanstalten) ist die Todesfeststellung und die anschließende Leichenschau Abschluss der ärztliche Betreuung. Verpflichtet ist deswegen die jeweilige Institution. Die Leitung der Einrichtung kann nähere Regelungen darüber treffen, welche oder welcher von mehreren Ärztinnen oder Ärzten jeweils diese Aufgabe wahrzunehmen hat. In allen anderen Fällen (Satz 1 Nr. 2) gehört die Durchführung der Leichenschau zur ambulanten ärztlichen Versorgung und ist von jeder erreichbaren niedergelassenen ärztlichen Person durchzuführen. Ausgelöst wird die Pflicht mit der Anforderung. Andere Ärztinnen und Ärzte können die Leichenschau – auf freiwilliger Basis – durchführen, z. B. Krankenhausärztinnen und -ärzte außerhalb ihres Dienstes.

Satz 2 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass niemand gezwungen werden soll, sich oder eine Angehörige oder einen Angehörigen zu belasten. Wenn sich eine Ärztin oder ein Arzt in einem derartigen Interessenkonflikt befinden würde, wären die Angaben auch von zweifelhaftem Wert, weil nicht auszuschließen wäre, dass – bewusst oder unbewusst – beispielsweise Behandlungsfehler beschönigt oder wichtige Informationen zurückgehalten werden. Auch in diesen Fällen muss aber die ärztliche Person den Eintritt des Todes feststellen, damit Gewähr leistet ist, dass notwendige lebenserhaltende Maßnahmen nicht unterbleiben.

(Absatz 4)

Vordringliche Aufgabe von Ärztinnen und Ärzten im Notfalldienst (Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung) oder Notärztinnen und Notärzten auf Rettungswagen ist es, Leben zu retten. Sie können jedoch nicht völlig von der Pflicht der Leichenschau ausgeschlossen werden, weil andere ärztliche Personen zu bestimmten Tageszeiten oder an den Wochenenden in der Regel nicht oder schwer erreichbar sind. Werden sie im konkreten Fall durch die Durchführung der Leichenschau an ihrer eigentlichen Aufgabe gehindert, können sie sich auf die Feststellung des Todes sowie des Todeszeitpunktes oder, falls dieser aus Zeitgründen – auch mit Hilfe von Angehörigen und/oder Dritten – nicht zu bestimmen ist, des Zeitpunktes der Leichenaufindung beschränken (Satz 1). Hinderungsgrund ist nicht nur ein tatsächlicher neuer Einsatz, sondern kann auch die Tatsache sein, dass die Entfernung vom Ort der Leichenschau bis zum üblichen Einsatzort der Ärztin oder des Arztes während des Bereitschaftsdienstes zu groß ist und damit bei neuen Einsätzen kostbare Zeit verloren gehen könnte. Die Ärztin oder der Arzt hat dann jedoch eine Bescheinigung über die Feststellungen auszufüllen (Satz 2). Zudem hat die ärztliche Person dafür zu sorgen (Satz 1), insbesondere durch Information der Polizei, dass die ordnungsgemäße Leichenschau nachgeholt wird. Bei dem heutigen Stand der Kommunikationstechnik ist dies zumutbar, z. B. durch Information der Hausärztin oder des Hausarztes über die Rettungsleitstelle. Eventuell muss die Notärztin oder der Notarzt die Leichenschau selbst nachholen, wenn Hinderungsgründe nicht mehr entgegenstehen.

Zu § 3

(Absatz 1)

Nach Satz 1 ist die Leichenschau unverzüglich durchzuführen, weil Veränderungen, die schon kurz nach dem Tod eintreten, die gebotenen Feststellungen (z. B. zum Todeszeitpunkt) erschweren können. Auch ist es für die Angehörigen in dieser Situation nicht zumutbar, unbegrenzt auf eine Ärztin oder einen Arzt zu warten.

Grundsätzlich soll die Leichenschau nach Satz 2 an dem Ort durchgeführt werden, an dem sich die Leiche befindet. Maßgeblich hierfür ist, dass die ärztliche Person durch eine Einbeziehung der Umgebung und der äußeren Begleitumstände bessere Möglichkeiten hat, nicht-natürliche Todesfälle zu erkennen. Satz 3 Halbsatz 2 erfüllt das Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine ordnungsgemäße Leichenschau in der Öffentlichkeit nicht möglich oder zweckmäßig ist. In diesen Fällen kann sich die Ärztin oder der Arzt an diesem Ort auf die Feststellung des Todes beschränken. Die ärztliche Person hat jedoch dafür zu sorgen, dass die vollständige Leichenschau an einem geeigneten Ort fortgesetzt wird. Ob sie selbst weiter tätig wird oder ob einer anderen ärztlichen Person, z. B. der Hausärztin oder dem Hausarzt oder dem gerichtsmedizinischen Dienst, diese Aufgabe übertragen wird, hängt vom Einzelfall ab.

(Absatz 2)

Absatz 2 weist auf die für die Leichenschau unerlässlichen Sorgfaltspflichten hin. Das Entkleiden der Leiche ist dabei unverzichtbar, weil sonst wichtige Anhaltspunkte für einen nicht-natürlichen Tod übersehen werden können, z. B. Stichverletzungen oder Strommarken. Gerade dieser deutliche Hinweis ist notwendig, weil es in der Praxis nicht immer selbstverständlich ist, dass die Leiche entkleidet wird (z. B. aus falscher Rücksicht auf Angehörige).

(Absatz 3)

Um die Todesart und die Todesursache so sicher wie möglich feststellen zu können, kann es für eine Ärztin oder einen Arzt wichtig sein, zusätzlich zur körperlichen Untersuchung nähere Informationen zu erhalten. Absatz 3 regelt die Auskunftspflicht von Personen aus der unmittelbaren Umgebung der verstorbenen Person sowie von Personen, die die verstorbene Person gepflegt oder behandelt haben. Zu diesem Personenkreis kann auch die Hausärztin oder der Hausarzt, die Klinikärztin oder der Klinikarzt gehören, wenn ein andere ärztliche Person die Leichenschau durchführt.

(Absatz 4)

Satz 1 verpflichtet die ärztliche Person, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, wenn bereits äußerlich erkennbar ist oder sich bei der Leichenschau Hinweise dafür ergeben oder

nicht auszuschließen ist, dass es sich um einen nicht-natürlichen Tod handelt. Dasselbe gilt, wenn die Todesart ungeklärt oder die Identifikation der verstorbenen Person in angemessener Zeit nicht möglich ist (z. B. weil sie keine Papiere bei sich hat). Der Begriff nicht-natürlicher Tod knüpft an die gleich lautende Formulierung in § 159 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) an.

(Absatz 5)

Ist bekannt oder wird bei der Leichenschau festgestellt, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach § 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) gelitten hat (Nr. 1), oder liegt ein meldepflichtiger Nachweis von Krankheitserregern – § 7 IfSG – vor, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden können (Nr. 2), ist die Ärztin oder der Arzt aus Gründen der Gefahrenabwehr verpflichtet, die Leiche zu kennzeichnen und Vorsichtsmaßnahmen anzuwenden. Es ist nicht erforderlich, dass die meldepflichtige Krankheit die Todesursache war. Die Pflicht zur Meldung derartiger Fälle an die zuständige untere Gesundheitsbehörde ergibt sich bereits aus § 8 IfSG und braucht deswegen landesrechtlich nicht zusätzlich geregelt zu werden. Eine Kennzeichnung ist auch dann erforderlich, wenn die Ärztin oder der Arzt erkennt, dass beim Umgang mit der Leiche sonstige Gefahren (Nr. 3) drohen (z. B. durch radioaktive Strahlung, Toxizität). Es ist ausdrücklich die Kennzeichnung der Leiche selbst vorgeschrieben, ein Vermerk auf der Todesbescheinigung ist nicht ausreichend.

Zu § 4

(Absatz 1)

Satz 1 verpflichtet die ärztliche Person, die die Leichenschau durchführt, unverzüglich eine Todesbescheinigung auszufüllen. In Satz 2 werden Sinn und Zweck dieser Bescheinigung erläutert.

(Absatz 2)

Die Überprüfung der Todesbescheinigungen erstreckt sich (Satz 1) hauptsächlich darauf, ob die Todesbescheinigungen vollständig ausgefüllt sind, ob sich – auch unter Berücksichtigung von Sektionsergebnissen – Unklarheiten oder Widersprüche in der Angabe der Todesursachen ergeben, ob Anhaltspunkte für einen nicht-natürlichen Tod übersehen wurden und ob seuchenhygienische Maßnahmen erforderlich sind. Örtlich zuständig hierfür soll die untere Gesundheitsbehörde des Sterbeortes sein, weil diese Zweifelsfälle am Besten aufklären kann und in der Regel auch die Leichenschau-Ärztin oder den Leichenschau-Arzt kennt. Es bietet sich an, dass dieses Gesundheitsamt dann auch die Todesbescheinigungen aufbewahrt. Um seiner Pflicht, die Todesbescheinigungen auf ihre richtige Ausstellung und Plausibilität zu überprüfen, nachkommen zu können, muss das Gesundheitsamt die Möglichkeit haben, lückenhafte Bescheinigungen zu vervollständigen oder ungeschlüssigen Angaben nachzugehen. Satz 2 und 3 verpflichtet die ausstellenden Ärztinnen und

Ärzte und auch die Ärztinnen und Ärzte, die die verstorbene Person vorher behandelt haben, dem Gesundheitsamt die notwendigen Informationen und Hilfen zukommen zu lassen.

(Absatz 3)

Absatz 3 ermächtigt das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, den Inhalt der Todesbescheinigung und der Bescheinigung über die Feststellung des Todes sowie den Umgang mit diesen durch Verordnung zu regeln. Unbeschadet der Regelungen nach dem Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister, sind Regelungen über den Weg beabsichtigt, den die Todesbescheinigung bis zum Gesundheitsamt des Sterbeortes nehmen soll, über die dabei zu beachtenden Datenschutzmaßnahmen, über die Auswertung beim Gesundheitsamt sowie über Datenübermittlungen an das Statistische Landesamt und gegebenenfalls auch an das Gesundheitsamt des Wohnortes der verstorbenen Person, falls der Wohnort im Bereich eines anderen Gesundheitsamts liegt. Es wird bewusst davon abgesehen, diese Regelungen sowie ein Muster der Todesbescheinigung bereits in dieses Gesetz aufzunehmen, weil sich insoweit häufiger Änderungen ergeben können. Auf der 65. Sitzung der Gesundheitsministerkonferenz am 5./6. November 1992 in Schlangenbad wurde ein sog. ländereinheitlicher Leichenschauschein beschlossen, an dem längerübergreifend weiter gearbeitet wird. Zu gegebener Zeit soll dieser auch in Niedersachsen eingeführt werden.

(Absatz 4)

Absatz 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang das Gesundheitsamt Auskünfte aus Todesbescheinigungen erteilen darf. Insoweit kann es auch Einsichtnahme gewähren und Ablichtungen aushändigen. In der Regel soll sich die Antragstellerin oder der Antragsteller an die ausstellende ärztliche Person wenden. Besteht diese Möglichkeit nicht, muss das Gesundheitsamt prüfen, ob und inwieweit die Antragstellerin oder der Antragsteller ein berechtigtes Interesse (Satz 1) hat. Dies ist z. B. bei Anfragen von Versicherungsträgern, aber auch bei Ersuchen von Angehörigen, die den Verdacht haben, dass der Tod durch einen ärztlichen Behandlungsfehler verursacht oder mitverursacht sein könnte, anzunehmen. Satz 2 gestattet unter bestimmten Voraussetzungen die wissenschaftliche Auswertung der beim Gesundheitsamt verwahrten Daten. Um diesbezüglich eine Ausuferung zu vermeiden, gilt § 25 Niedersächsischer Datenschutzgesetz entsprechend.

Zu § 5

(Absatz 1)

Leichen sollen aus hygienischen Gründen so schnell wie möglich in eine Leichenhalle überführt werden. Aus § 2 Absatz 1 ergibt sich, dass in der Regel zuvor eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen ist. Die Zeitspanne bis zu 36 Stunden (Satz 1) nach Eintritt des Todes ist angesichts der klimatischen Verhältnisse in Niedersachsen aus hygienischen Gründen vertretbar. Die untere Ge-

sundheitsbehörde kann die Frist von 36 Stunden nach Satz 2 auch verlängern, um z. B. eine Aussegnung im Trauerhaus zu ermöglichen. Es hat in diesem Fall zu prüfen, ob hygienische Gründe entgegenstehen.

(Absatz 2)

Absatz 2 trägt dem öffentlichen Gesundheitsinteresse und Pietätsgefühl Rechnung.

(Absatz 3)

Die Pflicht, Leichen in geschlossenen und feuchtigkeitsundurchlässigen Särgen zu befördern (Satz 1), dient der Sicherheit und Ordnung sowie der Hygiene und trägt dem öffentlichen Empfinden Rechnung. Das schließt nicht aus, dass ein Sarg (z. B. zur Abschiednahme) am Bestimmungsort wieder geöffnet oder zur Bestattung ein anderer Sarg benutzt wird. Satz 2 dient der Identifikation und dem öffentlichen Gesundheitsinteresse. Satz 3 bestimmt aus Gründen der Hygiene und Pietät, dass zur Beförderung von Leichen im Straßenverkehr nur hierfür bestimmte und eingerichtete Fahrzeuge zu benutzen sind. Urnen sind zusätzlich aufgeführt worden, um deren Beförderung in Leichenwagen nicht auszuschließen. Satz 3 schließt nicht aus, den Sarg zu tragen, wie es z. B. in kleinen ländlichen Gemeinden Brauch ist. Außerdem kann die untere Gesundheitsbehörde nach Satz 5 Ausnahmen zulassen, z. B. um eine Beförderung mit einem Pferdefuhrwerk im dörflichen Bereich zu ermöglichen.

(Absatz 4)

Absatz 4 sieht Ausnahmen insbesondere für die Fälle vor, in denen der Tod auf der Straße oder in öffentlichen Gebäuden eingetreten ist. In solchen Fällen kann es geboten sein, die Leiche so schnell wie möglich abzutransportieren. Von einer "Bergung" kann man aber auch dann sprechen, wenn eine Leiche auf Grund der räumlichen Verhältnisse (z. B. enge Türen oder Treppenhäuser) nicht bereits an Ort und Stelle eingesargt werden kann.

(Absatz 5)

Absatz 5 knüpft an die Regelung von § 3 Absatz 5 an und dient dem gleichen Ziel.

(Absatz 6)

Bei der Leichenbeförderung aus dem Ausland nach Niedersachsen ist es wichtig zu wissen, ob wegen einer etwaigen übertragbaren Krankheit der verstorbenen Person Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Satz 1 schreibt deshalb vor, dass aus einem amtlichen Begleitschreiben und einer Kennzeichnung auf dem Sarg hervorgehen muss, ob die Leiche an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat. Ein Anlass, eine bestimmte Form dieses Begleitschreibens (z. B. Leichen-

pass) oder der Kennzeichnung auf dem Sarg vorzugeben, besteht nicht. Soll eine Leiche an einen anderen Ort außerhalb Niedersachsens überführt werden, gelten für die erforderlichen Begleitpapiere die diesbezüglichen Regelungen des Bestimmungsortes. Häufig verlangen die Bestimmungsländer einen Leichenpass, wie er im Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung vom 10.2.1937 (RGBl. 1938 II S. 199) vorgesehen ist. Für die Ausstellung eines Leichenpasses ist die untere Gesundheitsbehörde zuständig, die auch in der Regel über meldepflichtige Erkrankungen informiert ist. Liegen der Gesundheitsbehörde keine Kenntnisse vor, ist sie berechtigt, alle für die ordnungsgemäße Ausstellung des Leichenpasses notwendigen Maßnahmen durchzuführen.
(Absatz 7)

Absatz 7 ermächtigt das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, den Inhalt des Leichenpasses durch Verordnung zu regeln. Beabsichtigt ist, zu gegebener Zeit ein Muster zu erstellen, das in mehreren Sprachen Rubriken für Angaben vorsieht, die im Wesentlichen denen im nichtvertraulichen Teil des sog. ländereinheitlichen Leichenschaucheins (vgl. oben zu § 5 Absatz 3) entsprechen. Weil sich insoweit häufiger Veränderungen ergeben, wird bewusst davon abgesehen, ein Muster bereits in dieses Gesetz aufzunehmen.

Zu § 6

(Absatz 1)

Satz 1 schreibt vor, dass alle Leichen – wegen des Leichenbegriffes wird auf § 1 Abs. 1 verwiesen – bestattet werden müssen (Bestattungszwang). Nach Satz 2 sind Fehlgeborene im Sinne § 1 Absatz 2 sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Embryonen und Föten vor Vollendung der 12. Schwangerschaftswoche auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Auf § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 4 wird Bezug genommen.

(Absatz 2)

In Satz 1 wird klargestellt, dass dann, wenn von dem Bestattungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, auf Fehlgeborene sowie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen das allgemeine Abfallrecht nicht anzuwenden ist. Vielmehr handelt es sich um ethischen Abfall, Abfallgruppe E gemäß "Merkblatt über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes". In der Regel werden derartige Teile in besonderen Anlagen oder Einrichtungen verbrannt. Die Verpflichtung zur hygienisch unbedenklichen und dem sittlichen Empfinden entsprechenden Beseitigung lässt den Einrichtungen die Möglichkeit offen, die Teile unter geeigneten Bedingungen zu sammeln und in bestimmten zeitlichen Abständen von einem Bestattungsunternehmen abholen und zu einem Krematorium bringen zu lassen, wo die Teile nach Umbettung in ein gemeinsames Sargbehältnis eingeäschert werden können. Die Beisetzung könnte auf einer (anonymen) Sammelbegräbnisstätte stattfinden.

In Satz 2 wird eine Hinweis-, Beratungspflicht betr. Bestattungsmöglichkeit nach § 6 Absatz 1 Satz 2 für medizinische Einrichtungen sowie für Ärztinnen und Ärzte normiert, wenn es in dieser Einrichtung oder in Gegenwart dieser Ärztin oder dieses Arztes zu einer Fehlgeburt gekommen ist. Wenn die Eltern keine Bestattung wünschen, haben – Satz 3 – die Einrichtung oder die Ärztin oder der Arzt die Beseitigung sicherzustellen.

Eine Frist für die Bestattung wird nicht vorgeschrieben. Mit der Überführung in eine Leichenhalle (§ 5 Abs. 1) ist den hygienischen Anforderungen Rechnung getragen. Es kann erwartet werden, dass schon aus Kostengründen die Bestattungspflichtigen die Bestattung nicht unnötig hinauszögern werden.

(Absatz 3)

Die Bestattungspflicht knüpft an die Totenfürsorge an. Die Totenfürsorge obliegt üblicherweise in erster Linie den nächsten Angehörigen und nicht den Erben und Erben. Ein insoweit schriftlich geäußertes Wille der verstorbenen Person (auch z. B. der Abschluss eines Vertrages mit einem Bestattungsunternehmen) hat stets Vorrang. Liegt eine schriftliche Erklärung nicht vor, legt Absatz 3 für den Fall, dass sich keiner für die Totenfürsorge verantwortlich fühlt bzw. Streit entsteht, die Reihenfolge der zur Bestattung verpflichteten Angehörigen fest. Als Angehörige werden auch die unter Nummer 7 aufgeführten Partnerinnen und Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen bzw. nichtpartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft angesehen. Zwischen solchen Personen ist die Verbundenheit häufig enger als zu anderen Angehörigen. Bei der nach Absatz 3 festgelegten Bestattungspflicht handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Pflicht.

(Absatz 4)

Absatz 4 Satz 1 regelt den Fall, dass die in Absatz 3 genannten bestattungspflichtigen Personen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder nicht tätig werden. Damit die Bestattung trotzdem ordnungsgemäß durchgeführt wird, hat – und zwar subsidiär, was in Satz 1 klargestellt wird – die für den letzten Wohnsitz zuständige Gemeinde als allgemeine Verwaltungsbehörde die Bestattung zu veranlassen und vorerst auch die Kosten zu tragen. Die Kosten werden nach Satz 3 durch Leistungsbescheid festgesetzt.

Zu § 7

(Absatz 1)

Satz 1 legt eine Mindestwartezeit vor der Bestattung fest, durch die verhindert werden soll, dass vermeintliche Tote/Scheintote bestattet werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit einer früheren Bestattung beispielsweise für Angehörige anerkannter Religionsgemeinschaften im Sinne des § 11 Absatz 1.

(Absatz 2)

Bei der Bestattung muss die Leichenschau vollständig durchgeführt sein. Dies ist im Gesetz an dieser Stelle deshalb nicht ausdrücklich zu erwähnen, weil die Eintragung des Sterbefalls beim Standesamt erst bei Nachweis desselben erfolgt, d. h. es ist dort der Leichenschauschein abzugeben. Die in Absatz 2 aufgeführten Erfordernisse ergeben sich im Übrigen aus Bundesrecht.

Zu § 8

Aus Satz 1 ergibt sich, dass eine Erdbestattung und eine Feuerbestattung gleichberechtigt nebeneinander stehen. Das Wort "nur" stellt klar, dass z. B. ein Verstreuen von Asche oder ein Aufbewahren der Urne in einem Wohngebäude nicht erlaubt sind. Auf § 9 für die Erdbestattungen und auf § 10 Absatz 5 für die Feuerbestattungen wird ausdrücklich hingewiesen. Welche Art und welcher Ort hiervon für die Bestattung gewählt wird, richtet sich gemäß Satz 2 in erster Linie nach dem Willen der verstorbenen Person. Eine bestimmte Form wird für die Erklärung nicht verlangt. Deshalb kann z. B. auch eine mündliche Äußerung, die die verstorbene Person gegenüber Angehörigen gemacht hatte, ausreichen. Für den Fall, dass die verstorbene Person keine Erklärung abgegeben hat, können die bestattungspflichtigen Personen nach Satz 3 Bestattungsart und -ort bestimmen.

Zu § 9

Erdbestattungen sind – Satz 1 – nur in feuchtigkeitsundurchlässigen Särgen und in der Regel nur auf Friedhöfen nach § 1 Absatz 4 Satz 1 zulässig (Friedhofszwang).

Wenn öffentliche Belange, wie insbesondere hygienische Gründe, nicht entgegenstehen, kann die untere Gesundheitsbehörde – Satz 2 – eine Ausnahme von der Sargpflicht zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise der Wunsch von Angehörigen anerkannter Religionsgemeinschaften im Sinne § 11 Absatz 1, unbedingt in einem Tuch bestattet werden zu wollen. Wenn unter hygienischen Aspekten Bedenken gegen eine Bestattung im Tuch bestehen, wäre seitens der unteren Gesundheitsbehörde zwecks Kompromissfindung eine Tuchbestattung in einem Sargunterteil zu prüfen.

Ein Friedhofszwang, wie er nach Satz 1 vorgesehen ist, ist aus Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt und verletzt keine Grundrechte, sofern in besonderen Fällen Ausnahmen möglich sind. Solche Ausnahmen sieht Satz 2 für Friedhöfe nach § 1 Absatz 4 Satz 2 vor. Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ist, dass öffentliche Belange wie hygienische Bedenken nicht entgegenstehen und ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist beispielsweise allein das Bestehen eines privaten Bestattungsplatzes, wenn ein weiterer Familienangehöriger dort bestattet werden soll. Die Genehmigung kann wiederholt erteilt werden, jedoch sind die Voraussetzungen bei jeder weiteren Bestattung erneut zu prüfen, da sich zwischenzeitlich Veränderungen ergeben haben können.

Zu § 10

Die Feuerbestattung ist heute als Bestattungsart allgemein anerkannt und wird von einem großen Teil der Bevölkerung gewünscht.

Im Zuge der allgemeinen Deregulierung soll das bisherige besondere Genehmigungsverfahren, das bis zum 01.01.2005 den Bezirksregierungen obliegt, für die Errichtung und den Betrieb von Krematorien nach dem als Landesrecht fortgeltenden Gesetz über die Feuerbestattung, entfallen. Für die Errichtung eines Krematoriums ist ohnehin eine Baugenehmigung erforderlich; die besonderen Anforderungen nach § 10 sind im Baugenehmigungsverfahren als öffentliches Baurecht gem. § 2 Absatz 10 Niedersächsische Bauordnung zu berücksichtigen. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist der Betrieb eines Krematoriums unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten lediglich anzuzeigen (nach § 6 der aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 3 i. V. mit § 19 Absatz 1 Satz 1 und des § 23 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [BImSchG] i. d. F. der Bekanntmachung v. 26.9.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten v. 06.01.2004 (BGBl. I S. 2), erlassenen 27. Verordnung zur Durchführung des BImSchG [Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV] vom 19.3.1997 [BGBl. I S. 545]).

Entgegen der bisherigen Regelung nach dem Gesetz über die Feuerbestattung soll es auch nicht mehr nur Gemeinden, Gemeindeverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen die Sorge für die Beschaffung öffentlicher Begräbnisplätze obliegt, – bislang verbunden mit der Möglichkeit der Übertragung auf einen Feuerbestattungsverein – gestattet sein, Krematorien zu errichten und zu betreiben. Mit Blick auf Art. 12 Absatz 1 des Grundgesetzes soll es jeder Person oder Institution möglich sein, auf diesem Gebiet des Bestattungswesens tätig zu sein.

(Absatz 1)

Satz 1 stellt klar, dass eine Einäscherung nur in Krematorien erfolgen kann. Die wie bisher nach dem Gesetz über die Feuerbestattung erforderliche zweite Leichenschau nach Satz 2 dient dem Interesse der Strafrechtspflege. Es soll verhindert werden, dass durch Verbrennung Spuren einer strafbaren Handlung beseitigt werden, die bei der routinemäßigen ersten Leichenschau möglicherweise übersehen worden sind. Es erscheint ausreichend, dass die für den Sterbeort zuständige Polizeienstelle bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht-natürlichen Tod vorliegen. Eine Bescheinigung der Polizeienstelle auch des Einäscherungsortes, die bislang nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Feuerbestattung erforderlich war, ist überflüssig.

(Absatz 2)

Absatz 2 stellt sicher, dass die zweite Leichenschau nur von unabhängigen und für diese Tätigkeit besonders qualifizierten Ärztinnen und Ärzten durchgeführt wird. Ärztliche Personen, die die ver-

storbene Person vorher behandelt haben, dürfen diese Leichenschau nicht vornehmen (§ 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 VwVfG).

(Absatz 3)

Der allgemeine Begriff "brennbar" (Satz 1) in Bezug auf den Sarg wurde gewählt, damit dem Wandel der Technik betr. den Verbrennungsanlagen Rechnung getragen werden kann. An die Beschaffenheit des Sarges werden darüber hinaus keine Anforderungen gestellt. Die weiteren Sätze dienen dem postmortalen Individualrechtsschutz. Außerdem soll die missbräuchliche Verwendung der Asche verstorbener Personen verhindert werden.

(Absatz 4)

Absatz 4 dient ebenfalls dem postmortalen Individualrechtsschutz.

(Absatz 5)

Der Friedhofszwang gilt nach Satz 1 grundsätzlich auch für die Beisetzung von Aschen verstorbener Personen in Urnen, um dem allgemeinen Pietätsempfinden Rechnung zu tragen. An die Beschaffenheit der Urne werden keine Anforderungen gestellt, so dass auch schnell verrottbare Urnen genutzt werden können. Dies ist unter hygienischen Gesichtspunkten mit Blick auf die Verbrennungsanlagen nach heutigem Standard unbedenklich. Eine Aufbewahrung von Urnen im privaten Bereich, z. B. in der Wohnung von Angehörigen, oder ein Verstreuen von Asche ist ausgeschlossen. Nach Satz 2 kann eine Urnenbeisetzung unter den dort genannten Voraussetzungen auch auf einem Friedhof nach § 1 Absatz 4 Satz 2 zugelassen werden. Bei der Beisetzung von Aschen spielen hygienische Gesichtspunkte weniger eine Rolle als bei der Erdbestattung. Deshalb ist nach Satz 3 auch eine Seebestattung möglich. Mit der Wendung "vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften" sind die Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren bezüglich des Einbringens und Einleitens von Stoffen in das Küstengewässer gemäß § 3 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Der Wunsch der verstorbenen Person, bezüglich dessen auch eine mündliche Erklärung ausreicht, ist zu ermitteln. Behörden, die eine Bestattung nach § 6 Absatz 4 veranlassen, ist eine Seebestattung (Satz 3) untersagt. Damit soll sichergestellt werden, dass Angehörige, die erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden oder vom Tod erfahren, die Möglichkeit zur Umbettung haben.

(Absatz 6)

Um die Bestattung von Fehlgeborenen sowie von Embryonen und Föten im Fall des § 6 Absatz 1 Satz 2 zu ermöglichen, sind Krematorien verpflichtet, diese auf Wunsch einzuäschern. Satz 1 Halbsatz 2 erfüllt das Zitiergebot von Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Zu § 11

(Absatz 1)

Absatz 1 regelt, dass nur Gemeinden, Kirchen, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Träger von Friedhöfen sein können. Das langfristige Vorhalten von Friedhöfen ist eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Satz 2 bietet die Möglichkeit, dass sich der Träger sowohl bei der Durchführung bestimmter Tätigkeiten wie z. B. der Grabpflege Dritter bedient als auch mit der Errichtung und dem Betrieb insgesamt Dritte beauftragt. Dritte können z. B. Eigengesellschaften oder privatrechtliche Unternehmen sein. Der Friedhofsträger bleibt für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich, d. h. er muss sicherstellen, seine Trägerrechte und -pflichten ggf. auch ggü. dem Dritten durchsetzen zu können.

(Absatz 2)

Absatz 2 verpflichtet den Träger eines Friedhofes, die bei ihm erfolgten Bestattungen zu dokumentieren. Die Dokumentation ermöglicht eine Kontrolle der Ruhezeiten und dient auch der Strafrechtspflege. Wie die durch dieses Gesetz vorgegebenen Ziele erreicht werden, bleibt den Friedhofsträgern überlassen.

(Absatz 3)

Absatz 3 legt die Pflichten in Bezug auf sog. Monopolfriedhöfe fest. Die Verpflichtung kirchlicher Friedhofsträger, auch anders gläubige Personen aufzunehmen, sofern in der betreffenden politischen Gemeinde kein anderer Friedhof vorhanden ist, ist letztlich auf den Westfälischen Frieden zurückzuführen.

(Absatz 4)

Grundsätzlich bleibt es den Friedhofsträgern überlassen, wie sie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der örtlichen Gegebenheiten die Benutzung regeln. Absatz 4 normiert indes eine gesetzliche Verpflichtung, auf Wunsch eines Elternteils Fehlgeborene sowie Embryonen und Föten im Fall des § 6 Absatz 1 Satz 2 zur Bestattung zuzulassen.

Zu § 12

Mit dem Festlegen einer Mindestruhezeit soll bei Erdbestattungen eine ausreichende Verwesung der Leiche Gewähr leistet und sowohl bei der Erd- als auch bei der Feuerbestattung eine angemessene Totenehrung ermöglicht werden. Die in Satz 1 vorgeschriebene gesetzliche Mindestruhezeit von 20 Jahren entspricht der für die Verwesung von Leichen im Allgemeinen erforderlichen

Mindestfrist. Dem Friedhofsträger bleibt es jedoch freigestellt, in der Friedhofsordnung auch eine längere als die für die Verwesung erforderliche Ruhezeit festzulegen. Auch unterschiedliche Ruhezeiten sind möglich, solange die gesetzliche Mindestruhezeit eingehalten wird. Nach Satz 2 kann die untere Gesundheitsbehörde eine längere als die gesetzliche Mindestruhezeit nach Erdbestatungen festlegen, wenn – insbesondere unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse – gesundheitliche Gefahren für die Umgebung zu befürchten sind. Ausnahmen kann die untere Gesundheitsbehörde im Einzelfall nach Satz 3 zulassen, wenn im konkreten Fall (insbesondere kurz vor Ablauf der Ruhezeit) schon eine vollständige Verwesung anzunehmen ist und ein wichtiger Grund wie beispielsweise der Wunsch nach Beendigung des Trauerprozesses vorliegt.

Zu § 13

§ 13 trägt dem Schutz der Totenruhe Rechnung und verpflichtet die Gemeinde als allgemeine Verwaltungsbehörde, vor einer Ausgrabung oder Umbettung eingehend zu prüfen, ob eine Störung der Totenruhe gerechtfertigt ist. Es muss ein wichtiger Grund für die Störung der Totenruhe vorliegen. Dies gilt für die Umsetzung von Urnen ebenso wie für die Ausgrabung oder Umbettung von Leichen. Ein Eingriff in die Totenruhe soll auf wenige Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ein wichtiger Grund kann neben öffentlichen Interessen (z. B. einer aus städteplanerischen Gründen erforderlich werdenden vorzeitigen Aufhebung eines Friedhofs nach § 14) der Wunsch der verstorbenen Person oder einer hinterbliebenen Person sein, dass nahe Angehörige gemeinsam in einer Grabstätte beigesetzt werden. Bei einer beabsichtigten Umsetzung oder Umbettung auf einen anderen Friedhof wird eine vorherige Abstimmung zwischen beiden Friedhofsträgern erforderlich sein, damit die Störung der Totenruhe sich in engen Grenzen hält. Für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen ist außerdem die Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde erforderlich. Diese wird dabei nicht nur darauf achten, dass keine Gefahr der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten besteht, sondern auch allgemeinhygienische Gesichtspunkte berücksichtigen (z. B. Vermeidung von Ausgrabungen während der warmen Jahreszeit). Sie kann insbesondere zu diesem Zweck ihre Zustimmung mit Bedingungen und Auflagen versehen. In dem Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind Umbettungen von Leichen, die ja nicht so bald wie möglich vorgenommen werden müssen, völlig verboten, weil zu dieser Zeit besonders starke Leichenveränderungen auftreten. Unberührt bleibt § 87 Abs. 3 und 4 StPO, wonach eine Ausgrabung im Rahmen eines Strafverfahrens durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft angeordnet werden kann.

Zu § 14

Im Friedhofsrecht wird üblicherweise zwischen der Schließung und der Aufhebung eines Friedhofs unterschieden. Die Schließung bedeutet, dass der Friedhof nicht mehr für weitere Beisetzungen genutzt werden kann, für die bereits vorgenommenen Beisetzungen aber seinen Charakter als Friedhof behält. Bei der Schließung handelt es sich um eine Maßnahme, die dem Träger im Rahmen seiner Befugnis, die Nutzung des Friedhofs näher zu regeln, überlassen bleiben kann und die

in diesem Gesetz deshalb nicht geregelt wird. Mit der Aufhebung verliert ein Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte. Das Gelände kann nunmehr anderen Zwecken zugeführt werden. Satz 1 stellt klar, dass die vollständige oder teilweise Aufhebung eines Friedhofs durch den Träger grundsätzlich nur zulässig ist, wenn alle betroffenen Ruhezeiten abgelaufen sind. Damit soll die Gewährleistung der Totenruhe sichergestellt werden. Satz 2 ermöglicht Ausnahmen ausschließlich aus öffentlichen Interessen. Es ist gewissenhaft zu prüfen, ob das öffentliche Interesse so dringlich erscheint, dass eine Störung der Totenruhe gerechtfertigt ist. Zwingende Voraussetzung ist außerdem, dass alle Leichen und Aschenreste in Urnen, bei denen die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, vorher umgebettet worden sind (§ 13 Satz 2 Nr. 2).

Zu § 15

Wie aus § 17 Absatz 2 ersichtlich, ist § 15 a des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 760), zu streichen und auf Grund des Sachzusammenhanges in dieses Gesetz zu überführen. Die seinerzeitige Unterbringung im Kirchensteuerrahmengesetz erfolgte nur übergangsweise mangels einer Novellierung der Vorschriften zum Leichen- und Bestattungsrecht.

Zu § 16

(Absatz 1)

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 beschränkt sich auf die wesentlichen Zuwiderhandlungen nach diesem Gesetz.

(Absatz 2)

Nähere Einzelheiten über Zuständigkeiten und das Verfahren sind in diesem Gesetz nicht zu regeln. Das Verfahren ist im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geregelt. Was die Bestimmung der Zuständigkeit anbelangt, erfolgt eine entsprechende Einstellung in die Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi). Nach einer Ergänzung von § 4 ZustVO-OWi sollen die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden zuständig sein.

(Absatz 3)

Der in § 17 Abs. 1 OWiG für Geldbußen regelmäßig vorgesehene Höchstbetrag von zweitausend Deutsche Mark wird der Bedeutung der Vorschriften des Gesetzes nicht gerecht und ist kein wirksames Hindernis für jemanden, der z. B. eine verstorbene Person unbedingt an einer unerlaubten Stelle beisetzen will. Absatz 3 erhöht deshalb den möglichen Höchstbetrag auf fünftausend Euro.

Zu § 17

(Absatz 1)

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen umfassend, so dass kein Anlass besteht, daneben noch frühere Vorschriften aufrechtzuerhalten. In § 17 Absatz 1 werden alle in Frage kommenden Vorschriften genannt, die spätestens mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft treten sollen. Dabei sind im Interesse der Rechtsklarheit auch solche Vorschriften aufgeführt worden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit entweder gar nicht oder nur zum Teil noch als Landesrecht fortgegolten haben, bei denen ein vorheriges Außer-Kraft-Treten aber nicht mit letzter Sicherheit festgestellt werden konnte. Aus der Nennung einer Vorschrift in § 17 Absatz 1 darf deshalb nicht gefolgert werden, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt noch gegolten hat.

(Absatz 2)

Bezüglich § 17 Absatz 2 wird auf die Ausführungen zu § 15 hingewiesen.

Zu § 18

Es ist beabsichtigt, das Gesetz.....in Kraft zu setzen. Die Verordnungsermächtigungen sollen nach Satz 2 bereits nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft t